



# **Rahmenvereinbarung Nordrhein-Westfalen zur Klassifizierung, Verwiegung und Kennzeichnung von Schweine- und Rinderschlachttierkörpern vom 01.01.2004**

Die Unterzeichnenden:

- Schlachtunternehmen,
- Klassifizierungsunternehmen,
- der Westfälisch - Lippische Landwirtschaftsverband e.V. (WLV),  
Schorlemerstr. 15, 48143 Münster und
- der Rheinische Landwirtschaftsverband e.V. (RLV),  
Rochusstraße 18, 53123 Bonn

verpflichten sich, bei der Verwiegung, Klassifizierung und Kennzeichnung von Schweine- und Rinderschlachttierkörpern sowie bei der Protokollierung der anfallenden Ergebnisse in Nordrhein-Westfalen die nachfolgende Vereinbarung einzuhalten und keine dieser Vereinbarung entgegenstehenden Nebenabsprachen zu treffen. Alle Beteiligten sind zur Mitwirkung im Rahmen dieser Vereinbarung und zur Unterstützung des LEJ bei seinen Kontrollen verpflichtet. Vom Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd Nordrhein-Westfalen (LEJ) festgestellte Verstöße sind zu beseitigen.

## **§ 1**

Die Schlachtunternehmen beauftragen mit der Verwiegung, teil- bzw. vollautomatischen Klassifizierung und Kennzeichnung aller Schlachtkörper von Schweinen und Rindern sowie mit der Protokollierung der anfallenden Ergebnisse ausschließlich Klassifizierungsunternehmen, die diese Rahmenvereinbarung unterschrieben haben.

Die Klassifizierungsunternehmen, die diese Rahmenvereinbarung abschließen, verpflichten sich bei den meldepflichtigen Schlachtbetrieben von Nordrhein-Westfalen ausschließlich für Schlachtunternehmen tätig zu werden, die dieser Rahmenvereinbarung beigetreten sind.

Der Rahmenvereinbarung können vorbehaltlich der Regelung in Satz 2 und 3 alle Schlacht- und Klassifizierungsunternehmen beitreten, die entsprechend den geltenden gesetzlichen Vorschriften zugelassen bzw. tätig sind. Von der Rahmenvereinbarung ausgeschlossen sind Klassifizierungsunternehmen, die aufgrund von Unternehmensbeteiligungen von Schlachtunternehmen abhängig sind (und daher nicht die Gewähr für eine neutrale Klassifizierung bieten). Ebenfalls von der Rahmenvereinbarung ausgeschlossen sind Klassifizierungsunternehmen, die von Personen geführt werden, die zu einer in Abhängigkeit von Schlachtunternehmen befindlichen Personen in einem Verhältnis stehen, welches sie zur Verweigerung des Zeugnisses gem. § 52 Abs. 1 StPO berechtigen würde.

## **§ 2**

1. Unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften führen die Klassifizierungsunternehmen durch die bei ihnen beschäftigten Sachverständigen folgende Tätigkeiten aus:

### **1.1 Schweine**

- a) Kontrolle und Abstimmung der wöchentlich fortlaufenden Schlachtnummern mit dem Wiege- und Klassifizierungsprotokoll;
- b) Überwachung der gesetzlich vorgeschriebenen Schnittführung der Schweineschlachtkörper;



**Rahmenvereinbarung Nordrhein-Westfalen  
zur Klassifizierung, Verwiegung und Kennzeichnung  
von Schweine- und Rinderschlachttierkörpern  
vom 01.01.2004**

- c) Verwiegung aller Schweineschlachttierkörper mit geeichten Waagen; Eingabe der Einsenderkennzeichen;
- d) Klassifizierung aller Schweineschlachtkörper nach der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Schweinehälften;
- e) Kennzeichnung aller Schweineschlachtkörper nach der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Schweinehälften, sofern diese vorgenommen wird;
- f) Erstellung und verantwortliche Abzeichnung der Analogprotokolle unmittelbar an Waage und Klassifizierungsgerät zu Beginn und am Ende der Sachverständigentätigkeit; eine falsche Schnittführung, nicht vorhandene oder nicht lesbare Einsenderkennzeichen und andere Besonderheiten sind im Tagesprotokoll festzuhalten, welches mind. ein halbes Jahr im Schlachtbetrieb aufzuheben ist und in das alle Beteiligten und das LEJ jederzeit Einsicht nehmen können. Bei fortgesetzten Mängeln und Verstößen ist das LEJ zu informieren;
- g) Überwachung und/oder Erstellung von einsenderbezogenen Listen über insbesondere abrechnungsrelevante Schlachtdaten (Schlachttag, laufende Schlachtnummer, Lieferanten- bzw. Einsenderkennzeichen, Gewicht, Magerfleischanteil, ggf. Tierkennzeichen und Speck- und Fleischlängenmaß (halbautomatische Klassifizierungsverfahren) bzw. abrechnungsrelevanten Teilstücke (vollautomatischen Klassifizierungsverfahren), Handelsklasse, Teil- und Vollschäden). Die Sachverständigen kontrollieren anhand der lt. HKL VO Schweinehälften und der 6. ViehFIGDV aufzubewahrenden Wiege- u. Klassifizierungsprotokolle in Stichproben nach DIN ISO 2859 (Siehe Anlage 2) die einsenderbezogenen Listen oder die Abrechnungen. Insbesondere ist die Kenntlichmachung von Teil- u. Vollschäden nach Art und Umfang zu überprüfen und mit den vorliegenden Bescheinigungen des amtlichen Veterinärs abzugleichen.
- h) Sie vermerken die Kontrolle auf den Wiege- und Klassifizierungsprotokollen. Die einsenderbezogenen Listen werden von ihnen verantwortlich abgestempelt und -gezeichnet.
- i) Zusätzlich ist bei Vollautomaten (AUTO-FOM o.ä. Geräten) die rechnerische Richtigkeit der in den Abrechnungen oder Anlagen zu den Abrechnungen ausgewiesenen Abrechnungsdaten anhand der vom Vollautomaten ausgegebenen Ursprungsdaten zu überprüfen. Die Prüfung darf 50 stichprobenartig ausgesuchte Datensätze pro Woche nicht unterschreiten. Die Prüfung und deren Ergebnis muss dokumentiert werden. Der Datenträger ist mindestens ein halbes Jahr im Schlachtbetrieb aufzubewahren.

## 1.2 Rinder

- a) Kontrolle und Abstimmung der wöchentlich fortlaufenden Schlachtnummern mit dem Wiegeprotokoll;
- b) Überwachung der gesetzlich vorgeschriebenen Schnittführung der Rinderschlachtkörper;
- c) Verwiegung aller Rinderschlachtkörper mit geeichten Waagen; Eingabe bzw. Abgleich der Einsenderkennzeichen;



**Rahmenvereinbarung Nordrhein-Westfalen  
zur Klassifizierung, Verwiegung und Kennzeichnung  
von Schweine- und Rinderschlachttierkörpern  
vom 01.01.2004**

- d) Klassifizierung der Rinderschlachtkörper nach der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Rindfleisch;
  - e) Kennzeichnung aller Rinderschlachtkörper nach der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Rindfleisch;
  - f) Erstellung und verantwortliche Abzeichnung der Analogprotokolle (Wiegeprotokoll/-karte) unmittelbar an der Waage zu Beginn und am Ende der Sachverständigentätigkeit; eine falsche Schnittführung, nicht vorhandene oder nicht lesbare Einsenderkennzeichen und andere Besonderheiten sind im Tagesprotokoll festzuhalten, welches mind. ein halbes Jahr im Schlachtbetrieb aufzuheben ist und in das alle Beteiligten und das LEJ jederzeit Einsicht nehmen können. Bei fortgesetzten Mängeln und Verstößen ist das LEJ zu informieren;
  - g) Überwachung der Erstellung von einsenderbezogenen Listen soweit diese erstellt werden bzgl. der abrechnungsrelevanten Schlachtdaten (Schlachttag, laufende Schlachtnummer, Lieferanten- bzw. Einsenderkennzeichen, Ohrmarkennummer, Gewicht, Kategorie, Fleischigkeits- und Fettgewebeklasse, Teil- und Vollschäden). Die Sachverständigen kontrollieren anhand der nach 6. ViehFIGDV aufzubewahrenden Wiegeprotokolle oder -karten in Stichproben nach DIN ISO 2859 (siehe Anlage 2) die einsenderbezogenen Listen oder die Abrechnungen. Insbesondere ist die Kenntlichmachung von Teil- und Vollschäden nach Art und Umfang zu überprüfen und mit den vorliegenden Bescheinigungen des amtlichen Veterinärs abzugleichen;
  - h) Sie vermerken die Kontrolle auf den Wiegekarten oder -protokollen. Die einsenderbezogenen Listen (Wiegelisten/-karten) oder Abrechnungen werden verantwortlich abgestempelt und abgezeichnet.
2. Die Schlachtunternehmen verpflichten sich:
- 1. die gemäß der Absätze 1.1 g) und 1.2 g) erstellten Listen und abgezeichneten Schlachtdaten der Schlachtviehabrechnung beizufügen;
  - 2. in den einsenderbezogenen Listen oder den Abrechnungen (Änderungen der Abrechnungsdaten einzelner Schweine und Rinder und <sup>1)</sup> Schlachttierkörper mit amtstierärztlicher Maßregelung unter Angabe der Art und des Umfangs des Schadens zu kennzeichnen;
  - 3. den Sachverständigen für die Klassifizierung von Rinderschlachttierkörpern Informationen zum Alter und der Kategorie zur Verfügung zu stellen.

**§ 3**

Das Klassifizierungsunternehmen hat die von ihren Sachverständigen genutzten Waagen, die teil- und vollautomatischen Klassifizierungsgeräte und Drucker in Besitz. Ihm obliegt die Wartung und Pflege dieser Geräte sowie die Überwachung der Eichung.

Dem Sachverständigen obliegt die tägliche Überwachung und Prüfung der Klassifizierungsanlage und der Waage (Morgenkontrolle) sowie die Dokumentation der Ergebnisse.

Klassifizierungsgerät, Waage und Drucker bilden entsprechend den Maßgaben der Anlage 1 ein von der EDV des Schlachtunternehmens unabhängiges System. Eingriffe durch die EDV des Schlachtunternehmens in das Datensystem der Klassifizierungsanlage und der Waage müssen ausgeschlossen sein.

---

<sup>1</sup> Dieser Teilsatz tritt erst nach Vorankündigung und ausdrücklichem Beschluss des Beirats gem. § 12 Rahmenvereinbarung in Kraft



## **Rahmenvereinbarung Nordrhein-Westfalen zur Klassifizierung, Verwiegung und Kennzeichnung von Schweine- und Rinderschlachttierkörpern vom 01.01.2004**

Die für die Klassifizierung, Verwiegung und Datendokumentation erforderlichen Geräte sowie Gerätekonfigurationen müssen bauartzugelassen und geeicht zur Verfügung stehen.

Das Schlachtunternehmen schafft durch bauliche und technische Maßnahmen angemessene Bedingungen für die/den Sachverständige/n, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben erforderlich sind. Sachverständigen sind alle Gerätschaften in Bauart und Funktion bekannt; Bedienerhandbücher und mit dem LEJ abgestimmte Arbeitsanweisungen liegen in der aktuellen Version schriftlich vor.

### **§ 4**

Die Klassifizierungsunternehmen verpflichten sich, die unter § 2 genannten Tätigkeiten ausschließlich nur von Personen durchführen zu lassen, die als Sachverständige nach dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Nordrhein-Westfalen über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen für die Einreihung von Fleisch in Handelsklassen und für die Gewichtsfeststellung bestellt sind.

Die Klassifizierungsunternehmen verpflichten sich ferner, die Sachverständigen nach nachfolgend aufgeführtem Muster zwischen den Schlachtstätten rotieren zu lassen.

1. Von insgesamt 30 Arbeitstagen (100%) darf maximal an 20 Arbeitstagen (66%) in einem Betrieb und muss mindestens an 10 Arbeitstagen (34%) in mindestens einem weiteren Betrieb gearbeitet werden.
2. Das Verhältnis kann zwar enger, statt der 20 zu 10 bzw. 66 zu 34% z.B. 15 zu 15 bzw. 50 zu 50%, aber keineswegs weiter gestaltet werden.
3. Zusätzlich muss jeder Rotationsarbeitsplatz je Schlachthof und Jahr von mindestens 2 Sachverständigen im Verhältnis von mindestens 66% zu 34 % besetzt werden.

Sachverständige, die ausschließlich Waagen bedienen, vollautomatische Klassifizierungsgeräte überwachen und Einsenderzeichen erfassen, sind von der Rotation ausgenommen. Dem LEJ sind vorab mindestens zweiwöchentlich Berichte über den Einsatz und die Tätigkeit der Sachverständigen zur Verfügung zu stellen. Diese Regelung lässt die Verpflichtung zur Rotation aus der Sachverständigenrichtlinie NRW unberührt.

Die Schlacht- und Klassifizierungsunternehmen stellen sicher, dass eine Beeinflussung des Klassifizierungspersonals durch Anlieferer oder Angehörige des Schlachtunternehmens unterbleibt.

Die Schlachtunternehmen ermöglichen den Klassifizierungsunternehmen die Aus- und Weiterbildung ihres Personals und leisten die für die Durchführung dieser Lehrgänge erforderliche Hilfe.

### **§ 5**

Die nach § 1 dieser Rahmenvereinbarung zwischen den Schlacht- und Klassifizierungsunternehmen abzuschließenden Verträge werden von den Schlachtunternehmen dem LEJ vorab vorgelegt. Dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen der Verträge. Das Landesamt überprüft die Einhaltung dieser Rahmenvereinbarung.

Die Kündigung von Verträgen zwischen den Schlacht- und Klassifizierungsunternehmen ist nur nach vorheriger Anhörung der Schiedsstelle des Beirates möglich, sofern einer der Vertragspartner das wünscht. Das Verfahren der Schiedsstelle liegt im billigen Ermessen der Mitglieder der Schiedsstelle.



## **Rahmenvereinbarung Nordrhein-Westfalen zur Klassifizierung, Verwiegung und Kennzeichnung von Schweine- und Rinderschlachttierkörpern vom 01.01.2004**

Die Schiedsstelle besteht aus:

einem Juristen des LEJ,

einem Beiratsmitglied als Vertreter der Landwirtschaft.

Die Schiedsstelle kann einen Prüfer des LEJ zur Beratung hinzuziehen.

### **§ 6**

Die Klassifizierungsunternehmen sind berechtigt und verpflichtet, den Erzeugern bzw. Lieferanten der Schlachttiere innerhalb von 6 Monaten nach der Schlachtung auf Anfrage bei Vorlage der Originalabrechnung Auskunft darüber zu erteilen, ob die Daten in der Abrechnung mit den vom Klassifizierungsunternehmen ermittelten Ursprungsdaten übereinstimmen.

### **§ 7**

1. Jedes Klassifizierungsunternehmen haftet im Rahmen seiner Einzelverträge mit den Schlachtunternehmen für sämtliche Schäden, die letztere dadurch erleiden, dass das Klassifizierungsunternehmen seine Verpflichtungen nach den §§ 2, 3, 4, und 6 dieses Vertrages nicht ordnungsgemäß erfüllt.
2. Daneben haftet jedes Klassifizierungsunternehmen gegenüber den Lieferanten der Schlachttiere, Erzeugern, Viehhandelsunternehmen und Viehverwertungsgenossenschaften für Schäden, die letztere dadurch erleiden, dass das Klassifizierungsunternehmen seine Verpflichtungen nach §§ 2, 3, 4 und 6 dieses Vertrages nicht ordnungsgemäß erfüllt. Die sich aus diesem Absatz ergebende Haftung des Klassifizierungsunternehmens gegenüber den Lieferanten der Schlachttiere, Erzeugern, Viehhandelsunternehmen und Viehverwertungsgenossenschaften ist allerdings insgesamt auf einen Betrag von 1 Million Euro pro Schadensfall beschränkt.
3. Die Verantwortung nach den vieh- und fleischrechtlichen Vorschriften und die Haftung aus unerlaubter Handlung bleibt davon unberührt.

### **§ 8**

Nur die unterzeichnenden Schlachtunternehmen sind berechtigt, die Anwendung und Einhaltung dieser Rahmenvereinbarung gegenüber ihren Geschäftspartnern wie folgt zu dokumentieren und zu publizieren:

"Klassifizierung, Verwiegung und Kennzeichnung nach Rahmenvereinbarung NRW" unter Verwendung des nachstehenden Siegels (Stempels):





## **Rahmenvereinbarung Nordrhein-Westfalen zur Klassifizierung, Verwiegung und Kennzeichnung von Schweine- und Rinderschlachttierkörpern vom 01.01.2004**

Die Stempel werden vom LEJ ausgegeben und verbleiben in dessen Eigentum. Sie gehen in den Besitz der Sachverständigen über und dürfen nur von diesen verwendet werden.

### **§ 9**

Zur Genehmigung von Ausnahmen der Bestimmungen der Rahmenvereinbarung und zur Feststellung und Ahndung von Verstößen gegen diese Rahmenvereinbarung sowie zur Untersagung der Dokumentation nach § 8 wird ein Beirat beim LEJ gebildet.

Der Beirat besteht aus:

1. dem Leiter oder dem Dezernenten für Vieh und Fleisch des LEJ als beratendem Mitglied,
2. zwei vom WLV benannten Beiratsmitgliedern und einem vom RLV benannten Beiratsmitglied,
3. zwei von den privaten Schlachtunternehmen benannten Beiratsmitgliedern und einem von den genossenschaftlichen Schlachtunternehmen benannten Beiratsmitglied,
4. zwei von den Klassifizierungsunternehmen benannten Beiratsmitgliedern, die nach aktueller Marktsituation (Oktober 2002) insgesamt mindestens 50% der Schlachttierkörper der in NRW der Rahmenvereinbarung beigetretenen Schlachtbetriebe klassifizieren,
5. aus einem von den Beiratsmitgliedern zu wählenden Beiratsvorsitzenden.

Die Benennung der Beiratsmitglieder durch die in Ziff. 2, 3, 4 und 5 genannten Entsendungsberechtigten erfolgt schriftlich gegenüber dem LEJ.

Beiratssitzungen werden vom Beiratsvorsitzenden einberufen und von diesem geleitet. Beschlüsse des Beirates werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder innerhalb von einem Monat nach Eingang der Anzeige gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über die Beiratssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Beiratsmitgliedern zu übersenden ist.

Die Mitglieder des Beirates sind zur absoluten Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet.

### **§ 10**

Die Vertragspartner erklären sich damit einverstanden, dass nach Anhörung der Betroffenen alle vom LEJ festgestellten Verstöße gegen diese Rahmenvereinbarung dem Beirat mitgeteilt werden.

Auf Verlangen von Mitgliedern des Beirates sind die Vertragspartner, bei denen das LEJ Verstöße gegen die Vereinbarung festgestellt hat, dem Beirat namentlich zu nennen.

Der Beirat kann den Vertragspartnern, bei denen das LEJ Verstöße gegen die Vereinbarung festgestellt hat, unter Angabe der Gründe eine schriftliche Ermahnung mit dem Hinweis erteilen, dass bei einem weiteren



## **Rahmenvereinbarung Nordrhein-Westfalen zur Klassifizierung, Verwiegung und Kennzeichnung von Schweine- und Rinderschlacht tierkörpern vom 01.01.2004**

schuldhaften Verstoß die Verwendung der gem. § 8 bestimmten Dokumentation untersagt wird. Die Untersagung hat den Ausschluss aus der Vereinbarung zur Folge.

Der Beirat kann bei Verstößen gegen die Rahmenvereinbarung, die einzelne Sachverständige betreffen, den Klassifizierungsunternehmen den Einsatz dieser Sachverständigen im Gebiet der Rahmenvereinbarung NRW für bis zu 14 Arbeitstage untersagen. Er kann den Vorsitzenden ermächtigen, im Einzelfall dieses Recht für ihn auszuüben.

Im Fall eines schwerwiegenden Verstoßes eines Vertragspartners gegen die Rahmenvereinbarung wird eine Vertragsstrafe fällig. Die Festsetzung der Höhe der Vertragsstrafe erfolgt im Rahmen von bis zu 5.000.-- € durch den Beirat.

Einnahmen von Vertragsstrafen sind an gemeinnützige Organisationen abzuführen, die im Einzelnen vom Beirat festgelegt werden.

Bei schwerwiegenden Verstößen kann der Beirat den sofortigen Ausschluss aus der Vereinbarung beschließen. Ein Ausschluss wird in der Fachpresse veröffentlicht.

### **§ 11**

Diese Rahmenvereinbarung löst die Rahmenvereinbarung über die Verwiegung, Klassifizierung und Kennzeichnung von Schlachtschweinen vom 01.01.2001 zum 01.01.2004 ab, wenn bis zu diesem Zeitpunkt mindestens zwei Drittel der Unterzeichner der Rahmenvereinbarung vom 01.01.2001 die geänderte Fassung unterzeichnet haben.

Diese Rahmenvereinbarung gilt für die Dauer von einem Jahr und verlängert sich für jeden Vertragspartner um jeweils ein Jahr, es sei denn, sie wird mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Laufzeit gekündigt.

Kündigungserklärungen sind schriftlich gegenüber dem Beirat mit Wirkung gegenüber allen übrigen Vertragspartnern auszusprechen. Für die Wirksamkeit der Kündigung ist der Zugang beim Beirat, vertreten durch den Vorsitzenden, maßgeblich.

Die Rahmenvereinbarung kann durch Zustimmung von 2/3 der Beiratsmitglieder aufgehoben werden.

Der Abschluss dieser Rahmenvereinbarung ist unverzüglich dem LEJ anzuzeigen, das seinerseits alle Vertragspartner informiert.

### **§ 12**

Änderungen oder Ergänzungen der Rahmenvereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformerfordernisse. Sie bedürfen der mehrheitlichen Zustimmung des Beirates.



# Rahmenvereinbarung Nordrhein-Westfalen zur Klassifizierung, Verwiegung und Kennzeichnung von Schweine- und Rinderschlachttierkörpern vom 01.01.2004

## Anlage 1

### 1. Waage

Die Waagen müssen geeicht sein. Die von der Waage ermittelten Messwerte müssen unmittelbar von einem fest angeschlossenen Drucker ausgedruckt werden. Dem bedienenden Sachverständigen muss es möglich sein, die ausgedruckten Werte mit der Anzeige zu vergleichen. Auf den Wiegeprotokollen müssen mindestens zwei der folgenden Werte ausgedruckt werden, Brutto-, Netto- und Taragewicht.

Die Einstellung der Tara sowie deren Überwachung ist ausschließlich dem Sachverständigen vorbehalten.

### 2. Klassifizierungseinrichtung

#### a) halbautomatische Klassifizierungseinrichtung

Das Choirometer, bestehend aus Aufnahme, Messwertverarbeitung und Drucker, muss als Einheit die Zulassung der PTB besitzen und geeicht sein. Anschlüsse an andere Einrichtungen sind nur über eine von der PTB zugelassene Schnittstelle zulässig.

Falls Choirometer und Waage an einen einzigen, gemeinsamen Drucker angeschlossen sind, muss diese Anlage eine PTB Bauartzulassung besitzen und geeicht sein (eichtechnisch geschlossenes System).

Falls Choirometer, Waage und ein Datensammelgerät an einen einzigen gemeinsamen Drucker angeschlossen sind, muss die Gesamtanlage eine PTB-Bauartzulassung besitzen und geeicht sein (eichtechnisch geschlossenes System).

Falls Choirometer und Waage an ein Datensammelgerät (ohne Bauartzulassung der PTB) angeschlossen sind, müssen Waage und Choirometer jeweils separat über den in der Bauartzulassung vorgesehenen Drucker verfügen und geeicht sein.

#### b) vollautomatische Klassifizierungsgeräte

Das Auto - FOM Gerät und andere vollautomatischen Klassifizierungsgeräte müssen in ihrer Gesamtheit durch die PTB und die BAFF einzelbetrieblich zugelassen sein. Somit unterliegen alle relevanten baulichen Größen (wie z.B. Abstandsmessungen der Zuführung, Elevator- und Rohrbahnabstände, Kontrolltakt und Geschwindigkeit des Förderers, Hakentyp und -maß) der Eichpflicht. Weitere Anschlüsse sind nur über die von der PTB zugelassenen Schnittstellen zulässig.



# Rahmenvereinbarung Nordrhein-Westfalen zur Klassifizierung, Verwiegung und Kennzeichnung von Schweine- und Rinderschlachttierkörpern vom 01.01.2004

## Anlage 2

### Repräsentative Prüfung der einsenderbezogenen Listen\* nach DIN ISO 28 59

In jedem Betrieb wird bei der erste Kontrolle mit der „normalen Prüfung“ eingestiegen.

Bei Feststellung eines Fehlers bzw. nicht erkläraren Fehlers wird an den nächsten 5 Schlachttagen nach den Kriterien der jeweils nächst höheren Risikostufe geprüft. Werden auch in der höchsten Risikostufe die Fehler nicht abgestellt, ist das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd unverzüglich zu informieren.

Sind die einsenderbezogenen Listen 5 Schlachttage lang fehlerfrei, kann in die nächst niedrige Risikostufe gewechselt werden.

Gesamtschlachtung pro Tag		
von	bis	min. Kontrollzahl
reduzierte Prüfung		
	200	3 Stck.
201	500	5 Stck.
501	1.000	10 Stck.
1.001	10.000	50 Stck.
	> 10.000	80 Stck.
normale Prüfung		
	200	5 Stck.
201	500	10 Stck.
501	1.000	25 Stck.
1.001	10.000	100 Stck.
	> 10.000	150 Stck.
verstärkte Prüfung		
	200	10 Stck.
201	500	20 Stck.
501	1.000	50 Stck.
1.001	10.000	180 Stck.
	> 10.000	200 Stck.

\* Rahmenvereinbarung NRW §1 1.1 Schweine u. 1.2 Rinder jeweils Abs. g

